

Statuten Verein Religions-Promenadologie

(Revidierte Fassung vom 24. Mai 2024)

Art. 1 Name, Ziel und Zweck

Unter dem Namen «Verein Religions-Promenadologie» besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Basel.

Der Verein fördert die Religions-Promenadologie in ideeller und auf institutioneller Ebene. Er führt Lehr- und Forschungsvorhaben im Forschungsbereich der Religions-Promenadologie und Promenadologie im Allgemeinen durch oder unterstützt deren Durchführung durch Dritte. Er trägt zur Bekanntmachung der Religions-Promenadologie in der Öffentlichkeit bei und veranstaltet oder unterstützt Vorhaben, die diesem Zweck dienen. Der Verein stimmt Aktivitäten mit der Professur Religionswissenschaft der Universität Basel und der Professur für Religion und Öffentlichkeit der Universität Zürich ab.

Art. 2 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Evtl. Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 3 Mitglieder

Mitgliedschaften werden für Einzelpersonen, Paare, Student*innen, Organisationen und Gönner ermöglicht. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund von Aufnahmegesuchen endgültig. Abgelehnte Gesuche werden nicht begründet.

Art. 4 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet sein.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5 Geschäftsführung

Der Verein führt eine Geschäftsstelle mit einer Geschäftsleitung. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Die Geschäftsstellenleitung ist nicht Mitglied des Vorstands

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden, welche in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen. Anträge können dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Die Einberufung der Mitglieder und die Anträge an den Vorstand können postalisch oder per E-Mail erfolgen.

Art. 7 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Vereinsstatuten

- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Stichentscheid liegt beim Vereinspräsidium.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Das Präsidium hat den Stichentscheid.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er ist befugt Reglemente zu erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen oder Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand kann zur Beratung einzelner Traktanden die Geschäftsstellenleitung hinzuziehen.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

Art. 11 Auflösung

Die Mitgliederversammlung hat die Kompetenz, den Verein aufzulösen. Dazu braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins kommt ein allfälliges Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation mit ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz zugute.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 21. April 2023 verabschiedet und an der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2024 (Artikel 3, Mitgliederkategorien; Artikel 9, Amtsdauer Revisionsstelle; Artikel 11, Ergänzungssatz Gemeinnützigkeit) ergänzt, resp. revidiert.